

Markt Schwanstetten

Bebauungsplan Nr. 13 Leerstetten

„Südlich Schwabacher Straße“

Entwurf (Vorabzug)

Stand: 21.08.2015

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Festgesetzt werden Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO.
- 1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) als unzulässig festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

- 2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten; Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO findet keine Anwendung.
- 2.2 Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 40 vom 100 (GRZ 0,4).
- 2.3 Festgesetzt wird eine abweichende offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Die Länge von Einzel- und Doppelhäusern darf eine Länge von 20 m Länge, die Länge von Hausgruppen eine Länge von 35 m nicht überschreiten.
- 2.4 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf die Wandhöhe von Hauptbaukörpern eine Höhe von 9,0 m bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche¹ nicht überschreiten, gemessen an der Außenseite der Umfassungsmauer (roh) bis zum Schnittpunkt Dachhaut. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, 3, 4, 5 und 6 darf die Wandhöhe von Hauptbaukörpern eine Höhe von 7,0 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche nicht überschreiten, gemessen an der Außenseite der Umfassungsmauer (roh) bis zum Schnittpunkt Dachhaut.
- 2.5 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf die Firsthöhe von Hauptbaukörpern eine Höhe von 12,5 m bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche nicht überschreiten. In den Allgemeinen Wohngebieten 2, 3, 4, 5 und 6 darf die Firsthöhe von Hauptbaukörpern eine Höhe von 10,5 m bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche nicht überschreiten. Untergeordnete Bauteile, die diese Höhe überschreiten, sind zulässig.
- 2.6 Die Wandhöhe von Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf eine Höhe von 3 m bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche nicht überschreiten, gemessen an der Außenseite der Umfassungsmauer (roh) bis zum Schnittpunkt Dachhaut.

3. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

- 3.1 Dachflächen eines Gebäudes sind mit einer einheitlichen Dachneigung auszubilden. Die zulässige Dachneigung muss zwischen 10° und 51° bezogen auf die Horizontale betragen. Garagen und Nebenkörper sind in Form, Neigung und Deckung dem

¹ Für den Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird nach Kenntnis der geplanten Höhenlage der Straßengradienten der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der Wandhöhe ggf. noch angepasst, um Härten für die Bauwerber anzupassen. Ggf. werden auch noch zeichnerische und/oder textliche Festsetzungen in den Planentwurf integriert um Auffüllungen des anstehenden Geländes zu ermöglichen.

- Hauptbaukörper anzupassen. Dächer von Garagen, überdachten Stellplätzen und von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können alternativ als begrüntes Flachdach (Dachneigung max. 5 Grad bezogen auf die Horizontale) ausgebildet werden.
- 3.2 Dachaufbauten: Als untergeordnete Dachaufbauten sind je Gebäude entweder Schleppgauben oder stehende Gauben zulässig. Die Anzahl der Dachgauben je Dachfläche wird auf zwei begrenzt. Die Breite der zulässigen Gauben darf eine Breite von jeweils 1,5 m nicht überschreiten. Dachaufbauten sind ausschließlich ab einer Dachneigung von 38° bezogen auf die Horizontale zulässig. Zwerchgiebel sind mit einer maximalen Breite von 1/3 der Traufwandlänge zulässig.
 - 3.3 Dachüberstände: Der Dachüberstand darf an der Traufe, waagrecht gemessen, eine Tiefe von 0,5 m, am Ortgang eine Tiefe von 0,3 m nicht überschreiten. Bei Walm- und Zeltdächern ist ein Dachüberstand von 0,5 m Tiefe, waagrecht gemessen, an allen 4 Seiten zulässig.
 - 3.4 Der Dachfirst ist über die Längsseite der Gebäude auszubilden.
 - 3.5 Im Baugebiet sind ausschließlich Dacheindeckungen aus roten, braunen und anthrazitfarbenen Dachsteinen zulässig. Auf allen Dächern sind anstelle von Dacheindeckungen auch extensiv begrünte Dächer zugelassen.
 - 3.6 Fassaden sind als verputzte Fassaden in gedeckten erdigen Farben zu gestalten. Ebenfalls zulässig sind Holzverkleidungen in naturbelassener Form oder in hellen Farben sowie regionaltypischer Sandstein. Unzulässig sind grelle Farbtöne.
 - 3.7 Bauliche Einfriedungen sind als offene Einfriedungen (Zäune) auszuführen. Mauern, Dammschüttungen, Erdwälle und Auffüllungen zur Einfriedung sind unzulässig. Die Höhe der baulichen Einfriedungen darf eine Höhe von 1,2 m bezogen auf die endgültige Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Errichtung von Zaunsockeln ist unzulässig. Zwischen der Unterkante der Einfriedungen und der Geländeoberfläche muss ein lichter Raum von mindesten 0,1 m freigehalten werden.
 - 3.8 Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlichen Dachneigungen und -eindeckungen, Trauf- und Firsthöhen auszubilden. Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit gleichen Fassadenmaterialien für die geschlossenen Anteile der Außenwände auszubilden.
- #### 4. Grünordnung
- 4.1 Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume und Gehölzgruppen sind im Baugebiet gemäß DIN 18920 dauerhaft zu schützen und zu pflegen.
 - 4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet ist je angefangener 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Obst- oder Laubbaum gemäß Artenliste A) der Begründung zu pflanzen.
 - 4.3 Entlang der westlichen sowie südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist eine Ortsrandeingrünung als geschlossene dreireihige Baum- und Strauchhecke in einer Tiefe von mind. 4,50 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich bodenständige, heimische Gehölze zu verwenden.
 - 4.4 Je angefangener 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Obst- oder Laubbaum der I. Wuchsklasse oder zwei Obst- oder Laubbäume der II. Wuchsklasse gemäß Artenliste A) zu pflanzen sowie verpflanzte mehrtriebige Sträucher gemäß Artenliste B) im Halbverband von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Die Mindestpflanzqualität muss der Artenliste entsprechen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen herzustellen.

- 4.5 Für das Anpflanzen von Gehölzen innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind die Arten gemäß Artenliste A) und B) zu verwenden.
- 4.6 Für die zu pflanzenden Einzelbäume innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind jeweils Baumscheiben mit einer Mindestgröße von 6 m² vorzusehen. Die Baumscheiben sind vor einem Befahren und Beparken durch motorisierte Fahrzeuge zu sichern. Für jeden anzupflanzenden Baum innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist ein Wurzelraum von mindestens 12 m³ vorzusehen.
- 4.7 Fensterlose Gebäudeteile mit einer Breite von mehr als 3,5 m sind mit einer Wandbegrünung versehen werden; es sind die Pflanzen der Artenliste C) der Begründung zu verwenden.
- 4.8 Abgängige Gehölze sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- 4.9 Für die Bauvorhaben auf den privaten Grundstücksflächen sind den Unterlagen zum Baugenehmigungsverfahren bzw. zur Genehmigung im Freistellungsverfahren jeweils Freiflächengestaltungspläne beizufügen.

5. Wasserhaushalt

- 5.1 Eine übermäßige Versiegelung der privaten Grundstücksflächen ist zu vermeiden. Stellplätze, Zufahrten und Wege sind versickerungsfähig (z.B. als Drainpflaster) auszubilden. Alternativ können Mulden und/oder Rigolen zur Versickerung vorgesehen werden.
- 5.2 Öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Rasenfugen) zu versehen.
- 5.3 Unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten und zu versickern.

6. Immissionsschutz

Innerhalb der als Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Flächen „X“ und „Y“ sind die Umfassungsbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dächer, etc.) von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen entsprechend den Anforderungen der nachfolgend zugeordneten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 auszuführen.

Fläche „X“: Lärmpegelbereich III

Fläche „Y“: Lärmpegelbereich II

7. Kompensation naturschutzfachlicher Eingriffe

Dem naturschutzfachlichen Eingriff in Natur- und Landschaft wird die bereits vollzogene Ausgleichsmaßnahme auf der Ausgleichsfläche Flst.-Nr. 306, Gmkg. Schwand aus dem Ökokonto des Markt Schwand zugeordnet. Die Ausgleichsfläche ist aus dem Ökokonto auszubuchen und an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden. Weitere Angaben sind der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

8. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- 8.1 **CEF 1:** Es sind mindestens 3 Lerchenfenstern (jeweils 20 m²) auf dem Grundstück Flst.Nr. XY, Gmkg. YZ anzulegen.²
- 8.2 **CEF 2:** Auf dem Grundstück Flst.Nr. XY, Gmkg. YZ³ ist für Rebhühner und Wachteln ein Ackerrandstreifen mit einer Mindestbreite von 3 m anzulegen. Die Mahd dieser Fläche hat erst nach dem 1. August zu erfolgen. Wenn der Streifen auch weiterhin ackerbaulich bestellt wird (kein Mais) ist die Reihendichte auf die Hälfte zu reduzieren und die Stoppelbrache ist über den Winter zu erhalten.

9. Artenliste

A) Bäume für Gehölzbestand und Einzelstellung

I. Wuchsklasse (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 18-20 cm)

Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Hängebirke
Juglans regia	Walnuss
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

II. Wuchsklasse (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpfl.; Stammumfang: 16-18 cm)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigrifflicher Weißdorn
Malus silvestris	Apfelbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Holzbirne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus x intermedia	Oxelbirne

B) Sträucher für wilde und geschnittene Hecken und Abpflanzungen

(Pflanzqualität: mindestens 2x verpflanzt; Mindestgröße: 60-100 cm)

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Bluthartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

² Der Standort für diese CEF-Maßnahme steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest, wird aber bis zum geplanten Billigungs- und Auslegungsbeschluss in die Planung integriert.

³ Der Standort für diese CEF-Maßnahme steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest, wird aber bis zum geplanten Billigungs- und Auslegungsbeschluss in die Planung integriert.

Ribes aureum
Ribes uva-crispa
Rosa canina
Rosa rubiginosa
Sambucus nigra
Viburnum lantana

Goldjohannisbeere
Wilde Stachelbeere
Hundsrose
Weinrose
Schwarzer Holunder
Wolliger Schneeball

C) Kletter- und Schlingpflanzen für Fassadenbegrünung und Zäune

Selbstklimmend

Hydrangea petiolaris
Parthenocissus quinquefolia „Engelmannii“
Parthenocissus Quinquefolia „Veitchii“

Kletterhortensie
Wilder Wein
Wilder Wein

Rankhilfe erforderlich

Aristolochia macrophylla
Clematis in Arten u. Sorten
Humulus lupulus
Lonicera in Arten und Sorten
Polygonum aubertii
Rosa in Sorten
Wisteria sinensis
Vitis coignetia
Vitis vinifera

Pfeifenwinde
Waldrebe
Hopfen
Geißblatt
Knöterich
Kletterrosen
Blauregen
Rostrote Rebe
Wilde Rebe

HINWEISE:

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans
2. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist zwischen den Punkten A-B-C-D zugleich Straßenbegrenzungslinie.
3. Die drei Stichstraßen nach Westen sowie die Stichstraße nach Osten können durch die Fahrzeuge der Müllentsorgung nicht angefahren werden. Diejenigen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer, deren Grundstücke ausschließlich eine Grundstückszufahrt zu diesen Stichstraßen haben müssen die Abfall- und Wertstoffbehältnisse müssen am jeweiligen Abholtermin an der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straße oder/am Sammelplatz im Süden abstellen.
4. Auf den Grundstücken entlang der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist eine Schmutzwasserentsorgung für Kellergeschosse im Freispiegel nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. Abwasserhebeanlagen erforderlich werden.
5. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen ist die örtliche Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) vom 17. Dezember 2008 zu beachten
6. Für Pflanzungen ist autochthones Pflanzmaterial (aus ortsnahen Wildbeständen stammendes) zu verwenden. Die Pflanzqualität muss den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsanstalt für Landesentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen.
7. Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
8. Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG:
 Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
 Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
9. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i. V. m. technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

10. Auf die einzuhaltenden Grenzabstände bei Pflanzungen zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 47 Abs. 1 und 48 Abs. 1-2 AGBGB wird hingewiesen:

Art. 47 Abs. 1 AGBGB: Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

Art. 48 Abs. 1 AGBGB: Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

Art. 48 Abs. 2 AGBGB: Die Einhaltung des in Absatz 1 bestimmten Abstands kann nur verlangt werden, wenn das Grundstück die bezeichnete wirtschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit gehabt hat, zu der die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben.

aufgestellt:
TB|MARKERT
Nürnberg, 21.08.2015

i. A. Pauline Bolle
dott.ssa mag. für Stadt-, Regional-
und Umwelt-Landschaftsplanung